

Verordnung des Landkreises Berchtesgadener Land über das **Landschaftsschutzgebiet „Kirchholz“**. Stadt Bad Reichenhall und Gemeinde Bayerisch Gmain vom 17.09.1986.

Der Landkreis Berchtesgadener Land erläßt aufgrund von Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 3, - Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U), geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl. Seite 135 folgende mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 5.9.1986 Nr. 820-8623-10/85 genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Der Landschaftsraum „Kirchholz“ im Gebiet der Stadt Bad Reichenhall und der Gemeinde Bayerisch Gmain wird unter der Bezeichnung „Kirchholz“ mit den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.

§ 2

Schutzgebietsgrenze

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet ist ca. 152 ha groß.
- (2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft wie folgt:  
Ausgangspunkt der nachfolgenden Grenzbeschreibung ist der nördlichste Punkt des Flurstücks Nr. 924/11 der Gemarkung Bad Reichenhall (Grenzstein-Nr. 45) nordöstlich oberhalb der sog. Moltke-Eiche.  
Zunächst identisch mit der Begrenzung des Flurstücks-Nr. 425 der Gemarkung Sankt Zeno folgt die Landschaftsschutzgebietsgrenze ständig dieser Linie über die Grenzsteine 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59 und 60. Bei Grenzstein-Nr. 60 rechtwinklig nach Südosten abbiegend genau auf der Grenzlinie zwischen den Flurstück-Nrn. 425 und 427 der Gemarkung Sankt Zeno (Querung des Egerländer Wegs) bis zum Polygon-Stein-Nr. 108 K. ist die Landschaftsschutzgebietsgrenze weiterhin identisch mit der Grenzlinie des Flurstücks-Nr. 425 der Gemarkung Sankt Zeno und folgt dieser über die Polygon-Steine-Nr. 107 K., 106 K., 105 K., 104 K. bis zum südöstlichen Eckpunkt des Flurstücks-Nr. 55/2 der Gemarkung Sankt Zeno. Der östlichen später nördlichen Begrenzung des Flurstücks-Nr. 55/2 der Gemarkung Sankt Zeno entlang erreicht die Landschaftsschutzgebietsgrenze schließlich die östliche Begrenzung des Flurstücks-Nr. 154 der Gemarkung Marzoll, die gleichzeitig auch die nordwestliche Begrenzung des Flurstücks-Nr. 425 der Gemarkung Sankt Zeno darstellt. Nun wieder ständig der Begrenzung der Flurstücks-Nr. 425 der Gemarkung Sankt Zeno folgend zunächst in nördlicher, später östlicher Richtung trifft die Grenze des Landschaftsschutzgebietes auf die südliche Begrenzung des Flurstücks-Nr. 141 der Gemarkung Marzoll und folgt weiterhin in östlicher Richtung der Begrenzung des Flurstücks-Nr. 425 der Gemarkung Marzoll, bis diese Begrenzungslinie im südöstlichen Eckpunkt des Flurstücks-Nr. 177 der Gemarkung Marzoll auf die nördliche Begrenzung der Flurstücks-Nr. 430 der Gemarkung Sankt Zeno stößt. Die nördliche Begrenzung des Flurstücks-Nr. 430 der Gemarkung Marzoll bildet fortan auch die Grenze des Landschaftsschutzgebietes bis zum Zusammentreffen mit dem westlichen Fahrbahnrand der Kreisstraße BGD 4 dem westlichen Fahrbahnrand der Kreisstraße BGL 4 in südlicher Richtung folgend bis zum östlichen Eckpunkt des Flurstücks-Nr.

454/2 der Gemarkung Bayerisch Gmain. Die Landschaftsschutzgebietsgrenze folgt jetzt der nordwestlichen Begrenzung der Flurstücks-Nr. 454/2 der Gemarkung Bayerisch Gmain, dann den östlichen und nördlichen, später westlichen Grenzlinien der Flurstücks-Nrn. 235, 235/1, 244, 232, 231, 207, 208, 209, 210, 203, 202 und 182 der Gemarkung Bayerisch Gmain bis zum Zusammentreffen mit dem südöstlichen Fahrbahnrand der Feuerwehrheimstraße östlich des Anwesens Stiegbauer, diesem Fahrbahnrand in nordöstlicher später nördlicher Richtung entlang bis zum Zusammentreffen mit dem Steilhofweg. Dem nördlichen Rand des Teilhofweges nach Südwesten folgend, am sog. Klosterhof vorbei, bis zum Ausgangspunkt.

- (3) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist in einer Karte im Maßstab 1 : 5000, ausgefertigt vom Landratsamt Berchtesgadener Land am 17. September 1986 eingetragen. Die Karte ist beim Landratsamt Berchtesgadener Land als untere Naturschutzbehörde niedergelegt. Sie wird dort archivmäßig verwahrt und ist während der Dienststunden allgemein zugänglich.

Maßgebend für den Grenzverlauf ist die wörtliche Grenzbeschreibung in Abs. 1.

### § 3

#### Schutzzweck

Zweck des Landschaftsschutzgebietes „Kirchholz“ ist es,

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten, insbesondere die größte zusammenhängende Waldfläche im Zentrum des Reichenhaller Beckens als ökologische Ausgleichsfläche sowie als wertvollen Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt zu sichern,
2. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes zu bewahren, insbesondere den markanten Höhenzug mit seinen landschaftsbildprägenden Laubmischwaldbeständen und den zahlreichen alten Eiben zu erhalten,
3. die besondere Bedeutung für die Erholung zu gewährleisten, insbesondere das „Kirchholz“ als unbesiedelten Freiraum sowie als weitläufiges, ortsnahes Spaziergangs- und Wandergebiet zu sichern.

### § 4

#### Verbote

In dem in § 1 bezeichneten Schutzgebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, dem Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen, insbesondere die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu vermindern, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

### § 5

#### Erlaubnis

- (1) Der vorherigen Erlaubnis des Landratsamtes Berchtesgadener Land als untere Naturschutzbehörde bedarf, wer beabsichtigt, im Landschaftsschutzgebiet

1. bauliche Anlagen aller Art (Art. 2 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung – BayBO -) zu errichten, zu ändern oder ihre Nutzung zu ändern, auch wenn hierfür keine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist; hierzu zählen insbesondere:
  - a) Gebäude (Art. 2 Abs. 2 BayBO), z.B. Wohnhäuser, Wochenendhäuser, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Gerätehütten, Ställe, Bienenhäuser;
  - b) Einfriedungen aller Art;
  - c) Veränderungen der Erdoberfläche durch Abgrabungen oder Aufschüttungen, z.B. die Erschließung von Steinbrüchen, Kies-, Sand-, Lehm- oder Tongruben oder sonstige Erdaufschlüsse sowie Abschütthalden.

2. Gewässer, deren Ufer, den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer herzustellen;
  3. Straßen, Wege, Plätze, Park-, Camping-, Sport-, Spiel-, Badeplätze o.ä. Einrichtungen zu errichten oder wesentlich zu ändern;
  4. Seilbahnen, Skilifte, Seil- oder Schleppaufzüge zu errichten oder wesentlich zu ändern;
  5. ober- oder unterirdisch geführte Kabel, Draht- oder Rohrleitungen zu verlegen oder Masten oder Unterstützungen aufzustellen;
  6. landschaftsbestimmende Bäume, Hecken oder sonstige Gehölze außerhalb des Waldes, Findlinge oder Felsblöcke zu beseitigen;
  7. wesentliche Veränderungen des Gehölzbestandes, insbesondere Kahlhiebe von mehr als 0,25 ha Größe vorzunehmen oder Laubwald- und Mischwaldbestände in reine Nadelholzbestände umzuwandeln;
  8. Schilder-, Bild- oder Schrifttafeln, Anschläge, Lichtwerbungen oder Schaukästen anzubringen;
  9. außerhalb von Straßen, Wegen und Plätzen mit Kraftfahrzeugen aller Art oder Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen;
  10. außerhalb hierfür zugelassener Plätze Feuer zu machen, zu grillen, zu zelten, Wohnwagen abzustellen oder dies zu gestatten;
  11. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr einschließlich dem Reiten gewidmete Straßen, Wege und Plätze und außerhalb der mit Zustimmung des Landratsamtes als Reitwege gekennzeichneten privaten Wege und Plätze zu reiten;
  12. Verkaufswagen aufzustellen oder Verkaufsstellen und Automaten zu errichten bzw. anzubringen.
- (2) Hiervon unberührt bleibt die Erlaubnispflicht für Maßnahmen bei Nass- und Feuchtflächen gemäß Art. 6 d Abs. 1 BayNatSchG.
- (3) Die Erlaubnis ist, unbeschadet anderer Rechtsvorschriften, zu erteilen, wenn das Vorhaben nicht geeignet ist, eine der in § 4 genannten Wirkungen hervorzurufen oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.
- (4) Wird die Erlaubnis mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

## § 6

### Ausnahmen

Unberührt von den Beschränkungen dieser Verordnung bleiben:

1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung; unabhängig davon gilt § 5 Abs. 1 Nr. 2, 6 und 7 dieser Verordnung;
2. die Errichtung land- und forstwirtschaftlicher Gebäude, sockelloser Weide- und Forstkulturzäune ohne Verwendung von Beton sowie die Walderschließung und das Feuermachen im Zuge der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung;
3. das Verlegen von nicht ortsfesten Anlagen zur Beregnung der Sonderkulturen und zur Versorgung des Weideviehes mit Wasser sowie von Zuleitungen zu elektrischen Weidezäunen;
4. die rechtmäßige Ausübung von Jagd und Fischerei sowie Aufgaben des Jagdschutzes;
5. die Unterhaltung der vorhandenen Entwässerungsgräben, Dränanlagen und Gewässer;
6. Maßnahmen zur Unterhaltung von Straßen, Wegen und Plätzen, einschließlich der Verkehrssicherung;

7. der Betrieb, die Instandsetzung und die ordnungsgemäße Unterhaltung von bestehenden Energie-, Wasserversorgungs- oder Entsorgungsanlagen sowie von bestehenden Einrichtungen der Landesverteidigung und der Deutschen Bundespost;
8. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsschutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen;
9. das Aufstellen oder Anbringen von behördlichen Verbots- und Hinweistafeln, Warntafeln, Wegmarkierungen oder zulässigen Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an Wohn- und Betriebsstätten;
10. das Benutzen von Fahrzeugen für die in Nrn. 1 mit 9 genannten Zwecke.

## § 7

### Befreiungen

- (1) Von den Verboten nach § 4 kann im Einzelfall Befreiung gemäß Art. 49 BayNatSchG erteilt werden, wenn
  1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
  2. der Vollzug der Bestimmung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des Landschaftsschutzgebietes Kirchholz (§ 3), vereinbar ist oder
  3. die Durchführung der Vorschriften zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Wird die Befreiung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.
- (3) Die Befreiung wird vom Landratsamt Berchtesgadener Land als untere Naturschutzbehörde erteilt. Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung das Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberste Naturschutzbehörde (Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG).

## § 8

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nrn. 3 und 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden; wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. eine nach § 5 Abs. 1 Nrn. 1 – 12 erlaubnispflichtige Maßnahme oder Handlung ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt;
  2. einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Erlaubnis oder Befreiung nach § 5 Abs. 4 oder § 7 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.
- (2) Die Einziehung von Gegenständen bemisst sich nach Art. 53 BayNatSchG.

## § 9

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land in Kraft.

Bad Reichenhall, 17.09.1986

M. Seidl, Landrat